



RheinEnergie



Lieferantenkodex

(Supplier Code of Conduct)

Energie verändert sich.
Wir begleiten Sie dabei.

Der Lieferantenkodex der RheinEnergie AG fasst ihre Erwartungen an das Handeln ihrer Geschäftspartner zusammen.



- 4 **Präambel**

- 6 **Allgemeine Grundsätze, Recht und Gesetz**

- 7 **Besondere Grundsätze**
 - Menschenrechte
 - Umweltschutz
 - Verhalten im geschäftlichen Umfeld

- 12 **Lieferanten**

- 12 **Einhaltung**

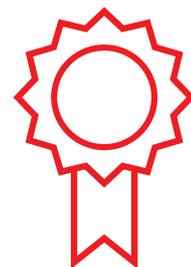
- 13 **Hinweise an die RheinEnergie AG**

- 13 **Sonstiges**

Präambel

Die RheinEnergie AG ist ein öffentliches Unternehmen. Sie repräsentiert im Verbund des Stadtwerke Köln Konzerns die Stadt Köln und übernimmt für die Menschen in Köln und der Region Aufgaben der Daseinsvorsorge. An dieser besonderen Unternehmensverantwortung orientieren sich auch unsere Unternehmenswerte. In diesen bekennen wir uns unter anderem zu verantwortungsbewusstem Verhalten. Dieses beinhaltet eine verantwortungsvolle und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung.

Dasselbe Grundverständnis erwarten wir von unseren Lieferanten¹ und Geschäftspartnern (im Folgenden „Geschäftspartner“).



¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Menschen ungeachtet des Geschlechts in gleicher Weise.

Diese Verhaltensrichtlinie ist ein Kodex, der dem Interesse der RheinEnergie AG an fairen, nachhaltigen, verantwortungsvollen ethischen Handlungsgrundsätzen Nachdruck verleihen soll. Die RheinEnergie AG beachtet die Grundsätze dieser Verhaltensrichtlinie und wirkt in ihrer Geschäftsführung auf deren Zielerreichung hin.

Entsprechend setzen wir die Einhaltung der nachfolgenden Grundsätze bei der Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern voraus und sehen sie als wesentliche Grundlage unserer Zusammenarbeit an. Hier achten wir neben wirtschaftlichen und technisch-prozessualen Kriterien auch auf soziale Kriterien, wie Gesundheit und Arbeitssicherheit, Menschenrechte, Compliance sowie auf Umwelt- und Klimaschutz.

Die Verhaltensrichtlinie gilt für den Geschäftspartner, dessen Unternehmensführung sowie für dessen Beschäftigte und soll als Grundlage für sämtliche Geschäftsbeziehungen mit der RheinEnergie AG dienen. Seine verbundenen Unternehmen sind hiervon ebenfalls erfasst. Unter „verbundenen Unternehmen“ im Sinne dieser Verhaltensrichtlinie sind Gesellschaften zu verstehen, die mittelbar oder unmittelbar zu mindestens 50 Prozent des stimmberechtigten Stammkapitals im wirtschaftlichen Eigentum des anderen Unternehmens stehen.

Die in dieser Verhaltensrichtlinie beschriebenen ethischen Leitlinien orientieren sich insbesondere an den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung, zuletzt formuliert in den Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030 (Sustainable Development Goals, kurz SDGs), an den Grundsätzen des UN Global Compact, an den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen, den ILO-Konventionen, an der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und an der Verhaltensrichtlinie (Code of Conduct) des Bundesverbands Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V..

Die nachfolgenden Ziffern II bis VII bilden Mindeststandards und sollen Situationen vorbeugen, die die Integrität des Geschäftspartners und seiner Beschäftigten in Frage stellen können.



Allgemeine Grundsätze, Recht und Gesetz

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, in allen unternehmerischen Aktivitäten seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen, die jeweils geltenden Gesetze sowie sonstigen maßgeblichen Bestimmungen der Länder, in denen er tätig ist, zu beachten.

Geschäftspartner behandeln sich gegenseitig fair. Verträge werden eingehalten, wobei Veränderungen der Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

Sofern erforderlich, wird der Geschäftspartner ein angemessenes und wirksames Risikomanagementsystem einrichten und sich bemühen, auf dieser Grundlage angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die nachfolgenden Aspekte der Besonderen Grundsätze.

Besondere Grundsätze



Menschen- und Arbeitnehmerrechte

Menschenrechte

Der Geschäftspartner respektiert und unterstützt die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte.

Verbot von Kinderarbeit

Der Geschäftspartner beachtet die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten. Der Geschäftspartner verpflichtet sich insbesondere, das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation) sowie das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation) einzuhalten. Sieht eine nationale Regelung betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so sind diese vorrangig zu beachten.

Verbot von Zwangsarbeit

Der Geschäftspartner lehnt jegliche Form von Zwangsarbeit ab.

Diskriminierung, Diversität

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze jeder Form von Diskriminierung entgegen zu treten. Dies bezieht sich insbesondere auf eine Benachteiligung von Beschäftigten aufgrund des Geschlechts, der Rasse, einer Behinderung, der ethnischen oder kulturellen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Neigung.

Faire Arbeitsbedingungen

Der Geschäftspartner achtet das Recht auf Koalitionsfreiheit seiner Beschäftigten im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Wir erwarten, dass der Geschäftspartner die nationale Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz und der Arbeitssicherheit einhält. Der Geschäftspartner legt Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten fest, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten. Der Geschäftspartner unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitssicherheit. Bestenfalls verfügt der Geschäftspartner über ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem (z. B. DIN ISO 45001) oder baut dieses auf und wendet es an.



Umwelt

Umwelt- und Klimaschutz

Der Geschäftspartner ist dem Ziel des Umwelt- und Klimaschutzes für die heutige und künftige Generationen verpflichtet. Die jeweils national geltenden Umweltgesetze, -regelungen und -standards sind einzuhalten und – wenn technisch und wirtschaftlich möglich – zu übertreffen.

Der Geschäftspartner trifft hierzu Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz. Dies gilt insbesondere für effizienten Einsatz von nicht-erneuerbaren oder knappen Ressourcen, beispielsweise durch die Förderung von Energieeffizienz und Recyclinglösungen. Darunter fällt auch der Aufbau von Logistikstrategien, welche die Auswirkungen auf Umwelt und Klima reduzieren (insbesondere in Bezug auf Lagerung, Umschlag und Transport).

Der Geschäftspartner unterstützt umweltbewusstes Handeln der Beschäftigten.

Rohstoffbeschaffung

Der Geschäftspartner unterstützt alle Bemühungen zur Sicherstellung einer verantwortungsbewussten Rohstoffbeschaffung, insbesondere, um die Beschaffung und den Einsatz von Konfliktrohstoffen zu vermeiden. Er trifft entsprechende Vorkehrungen, um die Herkunft oder Bezugsquelle der in seinen Produkten verwendeten Rohstoffe nachweisen zu können.



Verhalten im geschäftlichen Umfeld

Antikorruption

Im Umgang mit seinen Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten) und staatlichen Institutionen werden die Interessen des Geschäftspartners und die privaten Interessen der Beschäftigten auf beiden Seiten strikt voneinander getrennt. Handlungen und (Kauf-)Entscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen.

Das jeweils geltende Korruptionsstrafrecht ist einzuhalten.

Der Geschäftspartner hat hierzu eine verbindliche Richtlinie zum Umgang mit Geschäftspartnern erlassen, die u.a. Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten sowie zur Annahme und Gewährung von Geschenken, Einladungen zu Bewirtung und Veranstaltungen enthält. Diese umfasst u.a. auch die Einhaltung der Vorgaben im Zusammenhang mit Amtsträgern.

Verhalten gegenüber Wettbewerbern (Kartellrecht)

Der Geschäftspartner achtet den fairen Wettbewerb. Daher hält der Geschäftspartner die geltenden Gesetze ein, die den Wettbewerb schützen und fördern, insb. die geltenden Kartellgesetze und sonstige Gesetze zur Regelung des Wettbewerbs.

Im Umgang mit Wettbewerbern verbieten diese Regelungen insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, Verkaufsgebiete oder Kunden zuteilen oder den freien und offenen Wettbewerb in unzulässiger Weise behindern. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen (Preis- und Konditionenbestimmung).

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Kontrollen und Sanktionen

Der Geschäftspartner beachtet die jeweils anwendbaren Regelungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und ergreift angemessene Maßnahmen.

Er beachtet die jeweils anwendbaren Gesetze für den Import und Export von Gütern, Dienstleistungen und Informationen sowie anwendbarer Embargos und Sanktionen.

Datenschutz und Umgang mit Informationen

Der Geschäftspartner hält die jeweils anwendbaren Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere von Kunden, Geschäftspartnern und Beschäftigten ein.

Der Geschäftspartner verpflichtet seine Beschäftigten, Betriebs- / und Geschäftsgeheimnisse zu beachten. Vertrauliche Informationen sowie vertrauliche Unterlagen dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, es sei denn, dass hierzu eine Befugnis erteilt wurde oder es sich um öffentlich zugängliche Informationen handelt.



Lieferanten

Der Geschäftspartner ist aufgefordert, die Grundsätze dieser Verhaltensrichtlinie seinen unmittelbaren Lieferanten zu vermitteln, die Einhaltung der Inhalte bei seinen Lieferanten bestmöglich zu fördern und diese aufzufordern, die Verhaltensrichtlinie ebenfalls zu befolgen. Der Geschäftspartner ist ferner aufgefordert, seinen Lieferanten zu empfehlen, seinerseits seine Lieferanten aufzufordern, die Verhaltensrichtlinie zu befolgen.

Einhaltung

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, seinen Beschäftigten die in dieser Verhaltensrichtlinie geregelten Inhalte und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen bekannt zu machen. Er verpflichtet sich, insbesondere durch Gestaltung und ggfs. Anpassung von Richtlinien und Prozessen darauf hinzuwirken, dass sein Unternehmen den Grundsätzen dieser Verhaltensrichtlinie entspricht. Der Geschäftspartner hat durch geeignete organisatorische Vorkehrungen darauf hinzuwirken, dass die Grundsätze der Verhaltensrichtlinie eingehalten werden. Dies geschieht insbesondere durch die Einführung und Aufrechterhaltung angemessener Kontrollen und Plausibilitätsprüfungen.

Es bleibt dem Geschäftspartner unbenommen, für sich und seine Beschäftigten weitergehende Verhaltensrichtlinien mit höheren Anforderungen an ethisches Handeln einzuführen.

Die RheinEnergie AG behält sich vor, eine risikobasierte Prüfung zur Erkennung von Compliance-Risiken vornehmen („Geschäftspartner-Due-Diligence“). Bei Vorliegen des konkreten Verdachts auf einen Verstoß gegen die vorstehenden Grundsätze behält sich die RheinEnergie AG vor, weitere Sachverhaltsklärung zu verlangen. Der Geschäftspartner erklärt sich bereit, im Rahmen des rechtlich Möglichen daran mitzuwirken.

Bei Nichtbeachtung der Grundsätze wird die RheinEnergie AG die Geschäftsbeziehung nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit überprüfen. Je nach Schwere des Verstoßes und nach individueller Abwägung des Einzelfalls kann dies zur sofortigen Beendigung der Geschäftsbeziehung oder der Geltendmachung von Schadenersatz führen.

Hinweise an die RheinEnergie AG

Es ist wichtig, die RheinEnergie AG, ihre Beschäftigten sowie ihre Geschäftspartner zu schützen, indem Fehlverhalten frühzeitig erkannt wird. Für Beschäftigte der RheinEnergie AG und ihre Geschäftspartner steht hierfür im Rahmen der geltenden Vorgaben das Hinweisgebersystem der RheinEnergie AG zur Verfügung. Hierüber haben sie die Möglichkeit, Hinweise auf etwaige Verstöße gegen diese Verhaltensrichtlinie zu melden, die im Zusammenhang mit den Geschäften mit der RheinEnergie AG begangen wurden und Auswirkungen auf die RheinEnergie AG haben können.

Weder die RheinEnergie AG noch ihre Geschäftspartner akzeptieren Benachteiligungen von Hinweisgebern, sofern sie einen Hinweis in gutem Glauben an das Hinweisgebersystem der RheinEnergie AG geben.

Sonstiges

Diese Verhaltensrichtlinie gibt Dritten keine Rechte. Weder Beschäftigte des Geschäftspartners noch sonstige Dritte haben eigene Rechte gegen die RheinEnergie AG aus dieser Verhaltensrichtlinie. Sie haben auch nicht das Recht, die RheinEnergie AG zur Durchsetzung der Regelungen zu veranlassen.

Sofern mit dem Geschäftspartner individuelle Vereinbarungen in Schriftform getroffen werden, die von den vorstehenden Grundsätzen abweichen, gelten diese vorrangig.

Ansprechpartner in Bezug auf Compliance oder diese Verhaltensrichtlinie bei der RheinEnergie AG finden Sie unter: www.rheinenergie.com/de/unternehmen/unternehmen__/_verantwortung/compliance/compliance.html

Weitere Informationen können auf der Webseite der RheinEnergie AG abgerufen werden.

Ort, Datum, Unterschrift Geschäftspartner

Ort, Datum, Unterschrift RheinEnergie

RheinEnergie AG
Parkgürtel 24, 50823 Köln
Telefon 0221 178-0
Fax 0221 178-3322
service@rheinenergie.com
rheinenergie.com